

## Ausbildungsvertrag an FH's

An **Fachhochschul-Studiengängen bzw. an Fachhochschulen** wird nach erfolgreicher Beendigung des Aufnahmeverfahrens zwischen der/dem Studierenden und dem Fachhochschul-Erhalter des Studienganges ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine Rechtsbeziehung zwischen der/dem Auszubildenden und dem Erhalter des Studiengangs.

Nachfolgende Angaben sollten in jedem Fall im Ausbildungsvertrag enthalten sein:

- Bezeichnung der Vertragspartner (Fachhochschul-Erhalter und Studierende);
- Bezeichnung des Studiengangs;
- Dauer der Ausbildung;
- Folgen einer Vertragsverletzung;
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes);
- finanzielle Verpflichtungen (Studienbeiträge);
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses.

Das Kernstück des Ausbildungsvertrages stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die Fachhochschul-Erhalter verpflichten sich im Sinne einer Ausbildungsgarantie einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

**Ausschlussgründe:** Für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb ist das Zusammenwirken zwischen Fachhochschul-Erhalter und Studierenden notwendig. Erhalter haben das Recht, Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium auszuschließen. Potentielle Ausschlussgründe sind im Ausbildungsvertrag anzuführen und genau zu konkretisieren.

Die **Rechte der Studierenden** umfassen insbesondere, in begründeten Fällen, das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter Hausordnungsvorschriften festgelegt werden.

**Unzulässige Vertragsinhalte:** Ein Ausbildungsvertrag darf keine Inhalte vorsehen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen den Akkreditierungsbescheid von [NAQ Austria](#) verstoßen. Als unzulässig werden z.B. folgende Vertragsinhalte betrachtet:

- **Zugangsbeschränkungen:** Der Ausbildungsvertrag darf keine Zugangsbeschränkungen enthalten, die dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz widersprechen bzw. mit § 4 Abs. 1 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) unvereinbar sind.
- **Aufnahmegebühren:** Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren im Fachhochschulbereich ist unzulässig.
- **Pönale:** Der Studienabschluss stellt eine nicht erzwingbare Leistung dar. Eine Strafzahlung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines/einer Studierenden ist

mit dem Grundsatz der Bildungsfreiheit unvereinbar, daher ist die Vereinbarung einer Pönale unzulässig.

**Erlöschung:** Der Ausbildungsvertrag erlischt durch das Ausscheiden Studierender aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung/Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Details darüber können vom Fachhochschul-Erhalter festgelegt werden.